

Allgemeine Bedingungen für die KFZ – Soforthilfe (2021)

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Was leistet der Versicherer?
 Artikel 2 Wer ist versichert?
 Artikel 3 Was ist von der Versicherung ausgeschlossen?
 Artikel 4 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
 Wo gilt die Versicherung?
 Artikel 5 Wann beginnt die Versicherung?
 Artikel 6 Wann ist die Prämie zu bezahlen?
 Wie lange läuft der Vertrag?
 Artikel 7 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?
 (Prämienanpassung)
 Artikel 8 Wann kann der Vertrag nach einem Schadensfall gekündigt werden?
 Artikel 9 Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Artikel 1 Leistung des Versicherers

- 1 Der Versicherer erbringt im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen, für die jeweils versicherten Personen (Art. 2) und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Art. 5), die nachstehenden angeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die aufgewendeten Kosten. Voraussetzung ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die Soforthilfe-Nummer gemeldet wird (Art. 4 Pkt. 3.1).
- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
 Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfefahrzeug.
 Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, sorgt der Versicherer für die Abschleppung einschließlich mitgeführter Wohnwagen-, Camping-, Gepäck-, oder Bootsanhänger, Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.
 Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 300,00.
- 1.2 Bergen
 Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder eines Unfalles technisch oder polizeilich nicht mehr fahrbereit und ist eine Bergung notwendig, sorgt der Versicherer für dessen Bergung einschließlich mitgeführter Wohnwagen-, Camping-, Gepäck-, oder Bootsanhänger, Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten bis maximal € 1.500,00.
- 1.3 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall
 Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Fahrt
 a) vom Schadenort zum Wohnsitz oder
 b) zum Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Art. 5) für alle versicherten Personen
 Konnte das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt der Versicherer außerdem die Fahrtkosten für eine Person zum Reparaturort.
 Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00 bei einem Schadenort im Inland oder € 2.500,00 bei einem Schadenort im Ausland. Taxikosten sind mit € 100,00 limitiert.
- 1.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall
 Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, jeweils außerhalb der Wohnsitzgemeinde, nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Pkt. 1.3 oder 1.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für maximal vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, längstens jedoch bis das Fahrzeug wieder hergestellt oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherte Person auf maximal € 100,00 je Übernachtung.
- 1.5 Mietwagen nach Fahrzeugausfall
 Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle von Leistungen gemäß Pkt. 1.3 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen.
 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Zustellung oder den Transport der versicherten Person mittels Taxi zur Abholung des Selbstfahrervermietfahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten).

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges und die Kosten für die Zustellung oder den Transport der versicherten Person mittels Taxi zur Abholung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00.
 Für mitgeführte Anhänger jeglicher Art besteht kein Mietfahrzeuganspruch.
- 1.6 Ersatzteilversand ins Ausland
 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf den schnellst-möglichen Weg erhält und trägt die dafür anfallenden Versand- und Zollkosten.
 Die Kosten für die Ersatzteile werden nicht übernommen.
- 1.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
 Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall, jeweils außerhalb der Wohnsitzgemeinde, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt der Versicherer die Transportkosten zu einer Fachwerkstatt oder, wenn dies nicht möglich ist, zum Wohnsitz bis maximal € 1.000,00 im Inland oder bis maximal € 2.500,00 im Ausland, jedoch bis maximal 50 % des Fahrzeugwertes.
- 1.8 Ersatzfahrer nach Fahrerausfall
 Kann auf einer Reise das Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisiert der Versicherer die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrers. Die Fahrunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
 Muss das versicherte Fahrzeug
 a) nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt oder
 b) nach Diebstahl und Wiederauffinden, jeweils im Ausland, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
 Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch Unfall, einem technischen Gebrechen oder nach einem Diebstahl, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens 2 Wochen) übernommen.
- 1.11 Reiserückrufservice
 Erweist sich während der Abwesenheit mit dem versicherten Fahrzeug von der Wohnsitzgemeinde infolge Ablebens oder schwerer Krankheit eines nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers oder infolge einer nachweisbaren, erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf durch Rundfunk als notwendig, werden vom Versicherer die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die dafür anfallenden Kosten übernommen.–
- 2 Versicherbar im Sinne von Pkt. 1 sind die im folgenden aufgezählten Fahrzeuge in Eigenverwendung:
 a) einspurige Kraftfahrzeuge
 b) Personen- und Kombinationskraftwagen
 c) Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast
 Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich dem Lenker) bestimmt sein.
 Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3 Unter technischem Gebrechen ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
 Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.
- 4 Als Wohnsitzgemeinde gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen ordentlichen Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet hat und sich mehr als 180 Tage im Jahr aufhält.
- 5 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen oder unter der gleichen Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebensgefährten in Anspruch genommen werden. Kann die Zustimmung nicht oder nicht unmittelbar erfolgen, können der berechnigte Fahrer oder die berechtigten Insassen die genannten Leistungen selbständig in Anspruch nehmen.

Artikel 2 Versicherte Personen

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für berechnigte Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).
- 2 Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

Artikel 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadensfälle),
 - 1.1 die mit Aufruhr, Unruhen aller Art, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen, Verfügungen von Hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2 die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 1.3 die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969 BGBl. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen;
 - 1.4 bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.5 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
- 1.6 Suizid oder versuchter Suizid
- 2 In Schadensfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Artikel 4 Pflichten des Versicherungsnehmers vor bzw. nach Eintritt des Schadensfalles (Obliegenheiten)

- 1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Schadensfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (Paragraph 6 Abs. 1 und Abs. 1 a VersVG), werden bestimmt,
 - 1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
 - 1.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind. Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.
- 2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Schadensfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (Paragraph 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifft beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
 - 2.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
 - 2.4 Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Punkte 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
- 3 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Schadensfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (Paragraph 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer unverzüglich einen Schadensfall unter der 24 Stunden Soforthilfe-Nummer anzuzeigen;
 - 3.2 sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
 - 3.3 den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 3.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
 - 3.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm dafür benötigte Unterlagen auszuhändigen;
 - 3.6 den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
- 4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens-

falles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

- 5 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
- 6 Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistung des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27) unterzeichnet haben.
- 2 Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf technische Gebrechen und Unfälle, die sich innerhalb der Wohnsitzgemeinde ereignen (ausgenommen Art. 1 Pkt. 1.1, 1.2).

Artikel 6 Prämienfähigkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

- 1 Die Versicherungsperiode und -dauer orientiert sich an dem, dem Versicherungsvertrag zugrunde, gelegten Kraftfahrzeug-Versicherungsverhältnis. Für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr kann der Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen werden.
- 2 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Anforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 3 Bei Zahlungsverzug gelten die Paragraphen 38 ff VersVG.
- 4 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 5 Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
- 6 Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- 7 Auf jeden Fall endet der Versicherungsschutz spätestens gleichzeitig mit der Beendigung des dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Kraftfahrzeug - Versicherungsverhältnisses.

Artikel 7 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung – Senkung oder Erhöhung der Prämie)

- 1 Als Anpassung im Sinne dieser Regelung ist je nach Veränderung des Index sowohl eine Senkung als auch eine Erhöhung der Prämie zu verstehen.
- 2 Die entsprechend dem jeweiligen Tarif bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie wird nach Maßgabe der nachstehenden ausdrücklich vereinbarten Prämienanpassungsklausel angepasst. Als Maßstab wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex 2010, wenn dieser nicht mehr veröffentlicht wird, der entsprechende Nachfolgeindex herangezogen.
 - 2.1 Zeitpunkt der Prämienanpassung: Die Prämienanpassung wird jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie durchgeführt. Die erste Prämienanpassung erfolgt jedoch frühestens ein Jahr nach Vertragsbeginn.
 - 2.2 Berechnungsbasis: Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene Indexzahl, die für den vier Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat endgültig verlaublicht und dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss auf der Police bekannt gegeben wird. Basis für jede weitere Prämienanpassung bildet jene Indexzahl, die für den 4 Monate vor dem Monat der letzten Vertragsanpassung gelegenen Monat endgültig verlaublicht wurde.

2.3 Berechnungsmodus
Der Ausgangswert des Index (Berechnungsbasis) wird mit der für den vierten Monat vor der jährlichen Hauptfälligkeit veröffentlichten endgültigen Indexzahl verglichen und die prozentuelle Veränderung ermittelt. Die Prämie vermindert oder erhöht sich im gleichen Ausmaß, in dem sich der Index prozentuell verändert hat.

2.4 Nachholung der Prämienanpassung:
Ergibt die Berechnung gemäß Pkt. 2.3 eine Prämienhöhung und wird diese vom Versicherer nicht vorgenommen, so kann sie zu einer späteren Hauptfälligkeit ganz oder teilweise nachgeholt werden. Eine Prämienänderung wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam

Artikel 8 Kündigung nach einem Schadensfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann
1 der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
a) nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
b) nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
c) nach Fälligkeit der Versicherungsleistung

2 Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
Der Versicherer kündigt, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats
a) nach Anerkennung dem Grunde nach;
b) nach erbrachter Versicherungsleistung;
c) nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 9 Gerichtsstand, geltendes Recht

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
Alle Mitteilungen und Erklärungen der versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
Es gilt österreichisches Recht.